

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

18. Verordnung vom 12.01.1814 publ. 20.01.1814

tungen des Friedensrichters zu enthalten, und solche durch seinen Hülf Richter ausüben zu lassen. 2) Daß die Notaire des Cantons Rastede und Ovelgönne, so wie die Notaire der Cantons Delmenhorst und Hatten, zu ermächtigen und zu verpflichten seyen, erstere in dem Canton Elsfleth, letztere in dem Canton Berne die vorkommenden Notariat-Geschäfte neben den Districts-Notarien zu besorgen.

3) Endlich ist auch Landesherrlich angeordnet worden, daß die, durch die letzteren seit dem 15. October v. J. eingetretenen Zeitereignisse, besonders durch den Justiz-Stillstand, bewirkte Unterbrechung des bereits eingeleiteten Executions-Verfahrens, und die Nichtbeobachtung der dabei bei Strafe der Nichtigkeit angeordneten Fristen, keine Nichtigkeit des bisherigen Verfahrens veranlassen, und es den Beikommenden verstatet seyn solle, das Verfahren in der bisherigen Lage gültig fortsetzen zu können.

18) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 12. Januar publ. 20. ej. 1814.

Behörde für die Streitigkeiten wegen Gratifications- Da Seine Herzogliche Durchlaucht zu verfügen geruhet haben, daß in Betreff der den Recruten des vormaligen im Jahre 1809.